



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 3 / Juli 2009



Vor gar nicht allzu langer Zeit befanden sich die Finanzmärkte im Höhenflug. Das ganze System schien schier grenzenlos zu sein! Und nun ist sie da, die Tristesse über vergangene Zeiten. Dunkle Wolken trüben den Finanzhimmel und scheinen nicht verschwinden zu wollen. Doch wem nützt es, Trübsal zu blasen? Diese Zeit sollte konstruktiv genutzt werden – ein kurzer Rückzug und die Rückbesinnung auf grundlegende Ansprüche und Werte. Neue Spielregeln sind gefragt

Neue Spielregeln sind gefragt

und die Beantwortung der gegenwärtigen Frage: «Wohin soll der Weg gehen?». Der Staat stellt die Rahmenbedingungen, die es für einen fairen und produktiven Wettbewerb benötigt. Eine dauerhafte Beteiligung des Staates am Markt aber wirkt sich mit Sicherheit kontraproduktiv aus und führt lediglich von einem Problem ins Nächste. Denn die Spielregeln selbst sind von den Marktteilnehmern festzulegen. Gerade deshalb ist ein optimales, sich ergänzendes Zusammenspiel von Staat und Markt gefragt.

Doch blicken wir kurz zurück: Durch Überregulierung entstanden immer grössere Unternehmen. Dadurch wurde der eigentliche Unternehmer durch den Manager ersetzt und die persönliche Verantwortung verringert. Durch die zunehmenden Staatsverschuldungen und einer Politik des «leichten Geldes» floss zuviel Geld ins System. Kredite waren günstig und wurden leichtfertig vergeben. Im Bankensystem trug Basel II nicht wirklich dazu bei, dass das Eigenkapital in einem ausgewogenen Verhältnis zum Fremdkapital stand. Ein kompliziertes

Inhalt

Der Finanzplatz Liechtenstein

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht

Die liechtensteinische Anstalt

Regelwerk durchbrach wichtige Prinzipien! Wie aber können marktwirtschaftliche Regeln neu gesetzt werden?

Die unternehmerische Verantwortung muss verstärkt in den Vordergrund treten und die Manager-Mentalität ablösen. In Zukunft kann unternehmerisches Denken eklatante Auswüchse wie in der Kreditvergabe oder in Anreizsystemen verhindern. Die Verschuldungspolitik der Banken soll auf einem realwirtschaftlich tragbaren Niveau basieren. Mitunter lässt sich auch, sofern inhaltlich sinnvoll ausgestaltet, mit Branchen-Codices eine verbesserte Markt-/Produktqualität entwickeln. An bestimmten Positionen sollte vermehrt qualifiziertes Fachpersonal mit einem Gespür für globale Strukturen und deren Wechselwirkungen eingesetzt werden, um so der marktwirtschaftlichen Komplexität gerecht zu werden.

So könnten die neuen Spielregeln aussehen. Im Sinne eines Finanzsystems mit Zukunft!

Michael von Liechtenstein

Der Finanzplatz Liechtenstein

«Es gibt zwei Konstanten in der liechtensteinischen Politik. Erstens das Beharren auf gleich langen Spiesen im Wettbewerb und zweitens die Konsequenz in der Umsetzung eingegangener Verpflichtungen.» so die Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs in einer Pressemitteilung zur Abschlussklärung des Finanzministertreffens in Berlin am 23. Juni 2009.

Als Konsequenz in der Umsetzung eingegangener Verpflichtungen hat die liechtensteinische Regierung zum einen ein entsprechendes Amtshilfegesetz dem Landtag (Legislative) zur Beratung übermittelt, mit welchem die Voraussetzung für das Inkrafttreten des im Dezember 2008 unterzeichneten Tax Information Exchange Agreements (TIEA) mit den USA erfüllt werden soll. Mit dem Amtshilfegesetz werden die Bestimmungen des TIEAs in nationales Recht umgesetzt. Darin ist festgehalten, dass ein Informationsaustausch erst dann stattfinden kann, wenn vom ansuchenden Staat (den USA) ein spezifiziertes, klar

begründetes und konkretes Ersuchen vorliegt (→ keine *fishing expeditions*), mit der Erklärung, dass der ansuchende Staat im eigenen Hoheitsgebiet die möglichen Schritte zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat.

Zum anderen steht Liechtenstein in Abkommensverhandlungen mit bestimmten EU- und OECD-Ländern (z.B. Luxemburg, Deutschland, Grossbritannien) sowie weiteren Staaten als Konsequenz aus der am 12. März 2009 gemachten Erklärung, den OECD-Standards zu Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten entsprechen zu wollen. Klug ausgehandelte Abkommen werden dem Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein einen Mehrwert einbringen, z.B. durch reduzierte oder minimale Quellensteuersätze im grenzüberschreitenden Finanzverkehr oder durch die Anerkennung von liechtensteinischen Rechtsträgern.

Das eingangs erwähnte Finanzministertreffen behandelte die Interessen der grossen Hochsteuerländer, die eigenen Bürger stär-

ker an die Kandare zu nehmen. Resultate und Massnahmen gegen liberalere und kleinere Staaten sollen anlässlich einer Konferenz des «Global Forum» der OECD im September in Mexiko vorgeschlagen werden.

Das System der gleich langen Spiese kommt dann, wie in einem in der NZZ vom 24. Juni 2009 erschienenen Kommentar treffend formuliert, in eine Schräglage. Es ersehe wie eine schiefe Ebene, auf der man unweigerlich in Richtung internationale Koordination der Steuereintreiber rutscht. Einem Protektionismus zugunsten grosser Staaten (und dies nicht nur im Fiskalbereich) wird Tür und Tor geöffnet. Leider scheint deren Politik nichts aus der Weltwirtschaftskrise von 1929 gelernt zu haben. Anstelle eines langfristigen wirtschaftlichen Wohlergehens wird ein kurzfristiger politischer Populismus angestrebt. Es zeigt sich allgemein, dass das Wort «Oase» negativ besetzt und im Umkehrschluss der «Wüste» der Vorzug gegeben wird.

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht

Das liechtensteinische Stiftungsrecht fand seinen Ursprung im Erlass des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 1926. In seinen Grundzügen rezipiert aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), wies das im PGR eingebettete Stiftungsgesetz liberale Eigenheiten auf, durch die erst ein erfolgreicher Einsatz der liechtensteinischen Stiftung möglich wurde.

Mit den Jahren entwickelte sich die stiftungsrechtliche Praxis fort. Verweisungsnormen, vor allem auf das gleichfalls im PGR eingebettete *Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG)*, machten sie leicht unübersichtlich. Nachdem eine ursprünglich angedachte Teilreform des Stiftungsrechts im Jahre 2004 abgelehnt worden war, erschien eine Totalrevision der einzig gangbare Weg. Am 26. Juni 2008 schliesslich beschloss der liechtensteinische Landtag das

neue Stiftungsgesetz, welches per 01. April 2009 in Kraft getreten ist.

Im Nachfolgenden möchten wir einen kurzen, prägnanten Überblick über die wesentlichen Änderungen im neuen Stiftungsgesetz geben:

Neues Stiftungsrecht als ein «in sich geschlossenes Gesetzeswerk»: Mit dem neuen Stiftungsgesetz wurde bezweckt,

die Rechtsunklarheiten und Rechtsunsicherheiten (die zum einen durch Verweisungsnormen auf das TrUG und zum anderen durch divergierende Rechtsentscheide entstanden sind) abzuschaffen. Das neue Stiftungsgesetz zeichnet sich durch eine stringente Systematik, ein «in sich geschlossen sein» und durch definierte Kontroll- und Aufsichtsmechanismen aus.

Unterscheidung zwischen «privatnützigen» und «gemeinnützigen» Stiftungen: Im Vergleich zum alten Gesetz, unterscheidet das neue Gesetz grundsätzlich nur mehr noch zwischen privatnützigen (Familienstiftungen und Stiftungen zu anderen privatnützigen Zwecken) und gemeinnützigen Stiftungen. Diese Grundform der Stiftung beeinflusst sodann auch ihre Eintragungspflicht, die Ausrichtung ihrer Aufsicht und den Umfang des Auskunfts- und Informationsrechtes von Begünstigten. Obschon diese Unterscheidung vom Zweck der Stiftung abhängig ist, hat sich im neuen Gesetz am Prinzip der Zweckoffenheit nichts geändert. Vielmehr ist dadurch die Zweckspezifizierung betroffen. Mischformen sind weiterhin möglich.

Hinterlegung einer Gründungsanzeige bei privatnützigen Stiftungen: Bei privatnützigen Stiftungen muss neu nur mehr noch eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) hinterlegt werden, anstatt wie

bis anhin die Einreichung der Statuten. Diese Gründungsanzeige enthält neben allen notwendigen Basisinformationen über die Stiftung auch die Bestätigung, dass die «essentialia negotii» (→ einseitige Willenserklärung, Zweckfestsetzung, Vermögenswidmung, mitunter Begünstigungsbezeichnung) geregelt worden sind. Die Gründungsanzeige enthält aber keine konkreten Informationen zu Begünstigten!

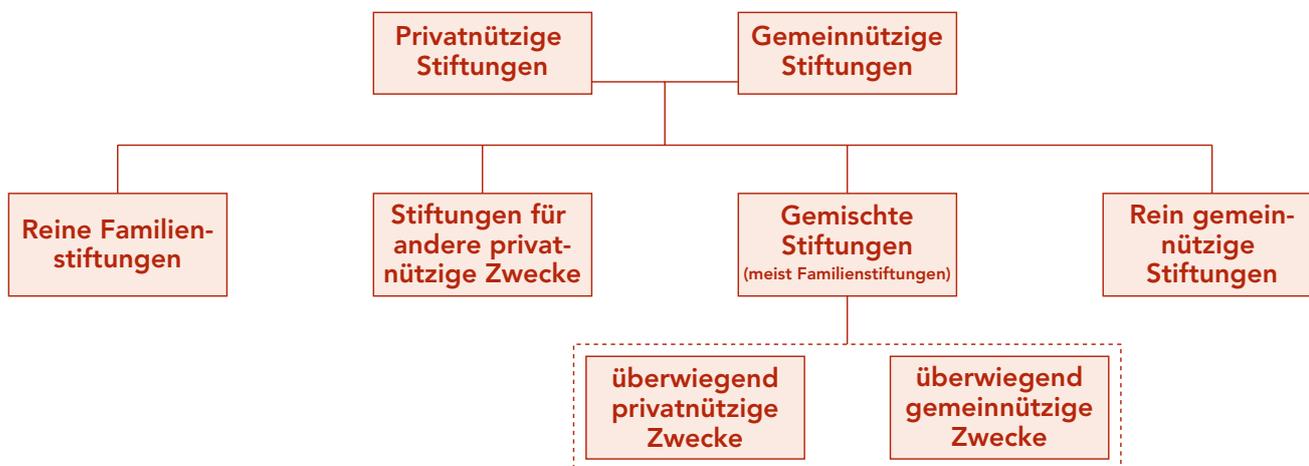
«Interne Foundation Governance» – Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten: Das Prinzip der «internen Foundation Governance» legt die Beaufsichtigung einer ordentlichen Stiftungsverwaltung in die Hände der Stiftungsbeteiligten. Privatnützige Stiftungen sollen demnach (solange kein Kontrollorgan eingerichtet ist) von den Begünstigten selbst beaufsichtigt werden. Im neuen Gesetz wurde dem zu Folge eine neue, klare Definition von Begünstigten und eine damit einhergehende Zuweisung von bestimmten Informations- und Auskunftsrechten vorgenommen. Jedoch stehen dem Stifter Möglichkeiten zu, solche Informations- und Auskunftsrechte auf ein Minimum zu reduzieren.

«Externe Foundation Governance» – Die Stiftungsaufsichtsbehörde: Gemeinnützige Stiftungen generell sowie auch privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind einer

externen Aufsicht (→ eigens geschaffene Stiftungsaufsichtsbehörde) zu unterstellen. Diese hat in erster Linie zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen zweckkonform verwaltet und verwendet wird. Gleichfalls hat sie Missständen entgegenzuwirken. Privatnützige Stiftungen sind nicht von einer Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde betroffen, können sich dieser aber freiwillig unterstellen.

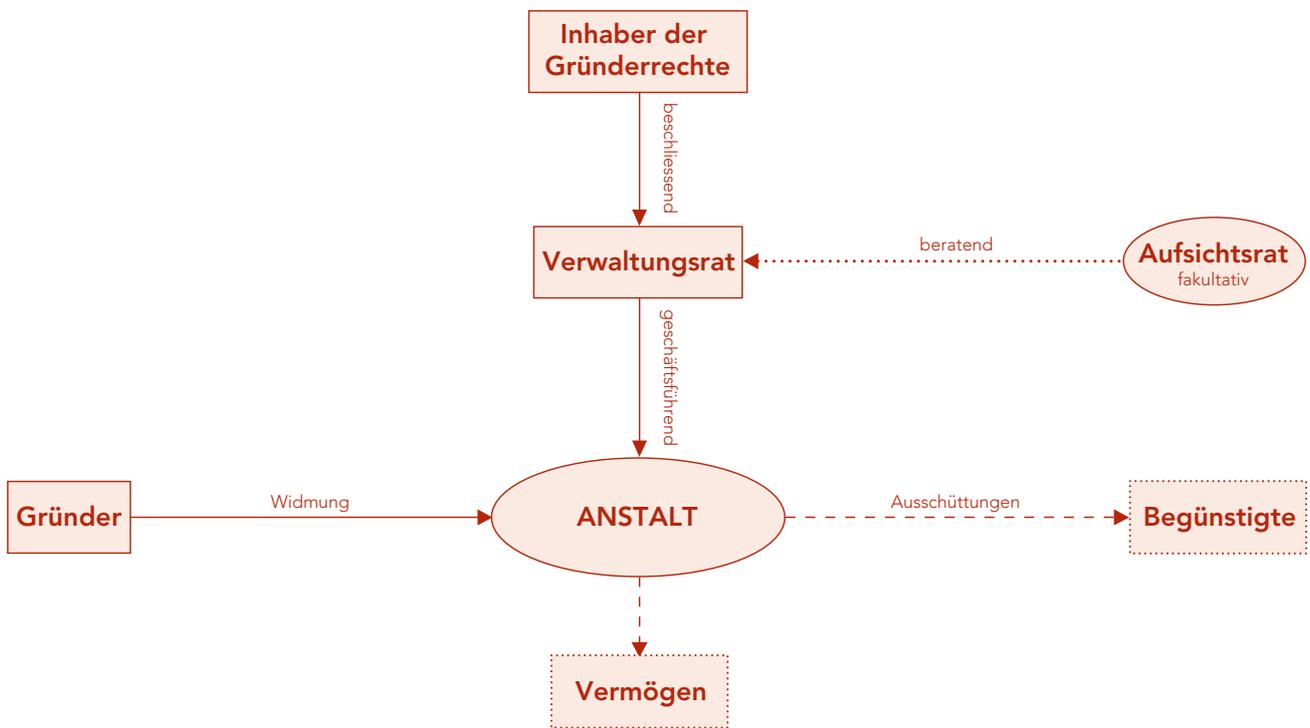
Übergangsbestimmungen: Grundsätzlich gilt «neues Recht für neue Stiftungen, altes Recht für alte Stiftungen». Dennoch sind gewisse materielle Bestimmungen auch auf alte Stiftungen anzuwenden. So z.B. die Definition der Gemeinnützigkeit, die Definition von Stiftungsbeteiligten und Begünstigten, die Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, die Einsatzmöglichkeit eines optionalen Kontrollorgans, das Prinzip der Gründungs- und Änderungsanzeige, die Prüfbefugnis durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, die Regelungen zum Rechnungswesen und zur Revisionsstelle sowie die Regelung zur Eintragungspflicht (Deklaration einer Aufsicht).

Möchten Sie mehr zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht erfahren? Unsere KundenbetreuerInnen stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung! In den nächsten I&F-News werden wir uns der Rolle der Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungsrecht annehmen.



Grafik: Stiftungstypen (Unterscheidung nach Stiftungszweck).

Die liechtensteinische Anstalt



Die liechtensteinische Anstalt ist eine eigenständige Rechtsperson privatrechtlicher Natur und nicht zu verwechseln mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten anderer Staaten. Die Flexibilität der liechtensteinischen Anstalt ermöglicht eine stiftungs- oder körperschafts-ähnliche Ausgestaltung.

Das Minimalkapital einer Anstalt beträgt CHF 30'000 und ist in aller Regel nicht in Anteile zerlegt. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften hat eine Anstalt keine Beteiligten, sondern nur sogenannte *Inhaber der Gründerrechte*. Diese *Inhaber der Gründerrechte* bilden üblicherweise das oberste Organ der Anstalt und bestimmen den Verwaltungsrat und dessen Zeichnungsrecht, erlassen Beistatuten, bestellen die Begünstigten und legen deren Begünstigungsumfang fest. Dem *Inhaber der Gründerrechte* stehen somit ähnliche Befugnisse zu, wie der Generalversammlung

einer Aktiengesellschaft. Die Gründerrechte sind übertragbar, nicht aber verpfänd- oder belastbar.

Anders als z.B. bei einer Stiftung muss die Anstalt zur ihrer rechtlichen Entstehung ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Aus dem Registerauszug sind Angaben z.B. zum Tag der Eintragung, zum Firmenwortlaut, zum Sitz und zum Zweck ersichtlich. Nicht aber sind daraus Informationen zum Gründer, zum Inhaber der Gründerrechte oder zu Begünstigten ersichtlich.

Aus dem Zweck hat hervorzugehen, ob eine Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Wird ein solches betrieben, so besteht die Pflicht, eine Revisionsstelle zu benennen und alljährlich Bilanz und Erfolgsrechnung einzureichen. Hält eine Anstalt z.B. ausschliesslich Beteiligungen oder verwaltet Vermögen, so liegt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vor. In diesem Fall reicht eine jähr-

liche Vermögensaufstellung aus, die Auskunft über die Vermögenssituation der Anstalt gibt.

Die Ernennung von Begünstigten obliegt dem obersten Organ und wird in einem Beistatut näher geregelt. Diese darin bezeichneten Personen und/oder Institutionen erlangen einen bestimmten oder bestimmbaren wirtschaftlichen Nutzen am Vermögen und/oder Ertrag der Anstalt. Das Beistatut wird nicht ans Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weitergereicht. Wenn keine Dritten als Begünstigten ernannt sind, so vermutet der Gesetzgeber den *Inhaber der Gründerrechte* oder, bei Fehlen eines solchen, den Gründer selbst als Begünstigten.

Durch ihre Flexibilität verfügt die Anstalt über vielerlei Einsatzmöglichkeiten im Sinne von Nachfolgeplanung, Vermögenserhalt, Vermögensschutz, Wirtschaftlichkeit und Unternehmertum.